

Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag des Gemeinderats

- a) Das Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Freienbach vom 27. Januar 2011 wird genehmigt.
- b) Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug auf das Schuljahr 2012/2013 beauftragt.
- c) Die Einzelheiten werden in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt.

Bericht

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 11. September 2008 hat der Gemeinderat der Arbeitsgruppe Familie den Teilauftrag erteilt, die Finanzierung familienergänzender Betreuung für Vorschul- und Schulkinder neu zu regeln.

Bisher hat die Gemeinde die Kinderkrippe, den Hort, das Asilo Infantilo Bäch sowie den Tageselternverein insgesamt mit einer geldwerten Leistung von rund 500'000 Franken jährlich unterstützt. In der Zwischenzeit wurden fünf weitere private Kindertagesstätten auf Gemeindegebiet eröffnet, die ohne öffentliche Gelder auskommen. Aufgrund dieser gesellschaftlichen Entwicklung hat der Gemeinderat folgende fünf Zielsetzungen bezüglich einer neuen Finanzierung der Betreuung für Kinder im Vorschul- und Schulalter beschlossen:

- Der Gemeinderat strebt langfristig ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für die Vorschul- und Schulkinder der Gemeinde an.
- Der Gemeinderat verfolgt in der Kinderbetreuung insbesondere das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Existenzsicherung. Dies bedeutet, dass einerseits erwerbstätige Eltern und Alleinerziehende, die einer Arbeit nachgehen, von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Andererseits soll die Unterstützung der öffentlichen Hand vor allem für Familien mit tieferen Einkommen zur Verfügung gestellt werden.
- In der Gemeinde Freienbach wird die Kinderbetreuung ergänzend zur Betreuung in der Familie verstanden. Deshalb werden Betreuungselemente schrittweise eingeführt und dem Bedarf der Eltern und ihrer Kinder angepasst. Dieses additive Betreuungskonzept wird ständig weiterentwickelt. Für die intensive Zusammenarbeit der verschiedenen Betreuungseinheiten untereinander und der Schule ist zu sorgen.
- Der Gemeinderat will finanzielle Unterstützung an familienergänzende Kinderbetreuung vom Einkommen der Eltern abhängig machen und betreibt damit gleichzeitig Familien- und Sozialpolitik.
- Die Gemeinde Freienbach wechselt das Finanzierungsmodell von der Objekt- zu einer Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) ausschliesslich für Kinder aus der Gemeinde Freienbach.

Konzept

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschul- und im Schulalter für die Eltern vergünstigt. Längerfristig unterstützen Kinderbetreuungsgutscheine im Prinzip drei Entwicklungen:

- Die Stärkung des Einflusses Eltern: Durch die Betreuungsgutscheine können die Eltern eine anerkannte Betreuungseinrichtung ihrer Wahl suchen, ob diese nun in der Nähe ihres Arbeitsplatzes oder aber auf Gemeindegebiet liegt.
- Die bedürfnisgerechte Ausgestaltung der Kinderbetreuung durch die Wettbewerbssituation: Die anerkannten Betreuungsinstitutionen stehen in einem Wettbewerb zueinander. Sie müssen deshalb ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Dies fördert ein vielfältiges Betreuungsangebot.
- Die Erweiterung des Angebots: Die Gutscheine schaffen einen höheren Bedarf an Betreuungsplätzen, da potenziell mehr Familien Anspruch auf eine Unterstützung der Gemeinde haben. Für Betreuungsinstitutionen wird der Standort Freienbach attraktiv, da auch Eltern mit mittleren und niedrigen Einkommen mit den Gutscheinen die Betreuungsplätze bezahlen können. So wird der Ausbau des Angebots positiv beeinflusst.

Zielgruppe der Betreuungsgutscheine sind alle Eltern, die in der Gemeinde Freienbach wohnen, und einen Betreuungsplatz für ihr Kind/ihre Kinder zwischen drei Monaten und zwölf Jahren gefunden haben. Betreuungsgutscheine erhalten insbesondere Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis 65'000 Franken. Da die Betreuungsinstitutionen zur Betreuung von Kleinkindern bis und mit 18 Monaten einen höheren Betreuungsaufwand haben, werden Bébés höher subventioniert. Die Höhe des Betreuungsgutscheins beträgt für Kinder bis und mit 18 Monaten maximal 110 Franken, für ältere Kinder maximal 85 Franken pro Betreuungstag. Die anspruchsberechtigten Eltern bezahlen gemäss Reglement mindestens 15 Franken pro Tag und Kind selber.

Zudem sieht der Gemeinderat vor, den Betreuungsinstitutionen mit Sitz in der Gemeinde zweckgebundene Beiträge für besondere Leistungen wie zum Beispiel Integrations- und Ausbildungsangebote auszurichten.

Die tatsächlichen Wirkungen der Betreuungsgutscheine werden nach drei Jahren vom Gemeinderat überprüft.

Vollzug

Eltern, welche Anspruch auf Betreuungsgutscheine erheben, suchen sich selbst einen nach Pflege- und Adoptionskinderverordnung (PAVO) bewilligten Betreuungs-

platz ihrer Wahl innerhalb oder auch ausserhalb der Gemeinde Freienbach. Haben sie einen Platz gefunden, lassen sie sich diesen von der jeweiligen kinderbetreuenden Institution auf einem Formular bestätigen. Danach stellen die anspruchsberechtigten Eltern bei der Gemeinde Antrag auf Betreuungsgutscheine. Notwendig sind insbesondere Angaben zum Erwerbseinkommen und zum Vermögen.

Der Finanzfluss wird in der Regel über die Eltern abgewickelt. Dadurch bleibt das Verfahren für die Eltern transparent und nachvollziehbar. Die Eltern spüren die öffentliche Unterstützung direkt (analog der Prämienverbilligung bei den Krankenkassen). Die Betreuungsinstitution stellt den Eltern monatlich die Vollkosten in Rechnung. Die Eltern bezahlen diese Rechnung. Wenn ihnen ein Betreuungsgutschein zugesprochen wurde, erhalten sie die entsprechende Monatsranche automatisch von der Gemeinde Freienbach frühzeitig zugestellt. Dies stellt sicher, dass die Eltern die Betreuungskosten nicht bevorschussen müssen und dass die mittels Betreuungsgutscheinen ausbezahlten Mittel zweckgerichtet eingesetzt werden.

Übergangsregelungen

Die Umstellung von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung ist insbesondere für Betreuungsinstitutionen und Eltern gross, die bisher bereits Unterstützung der öffentlichen Hand erhalten haben. Deshalb soll der Gemeinderat sowohl für die betroffenen Eltern als auch die bisher subventionierten Betreuungsinstitutionen Übergangsregelungen ausarbeiten. Den Institutionen werden Unterstützungen zur Vorbereitung auf die Umstellung auf das Gutscheinsystem gewährt. Damit werden Rahmenbedingungen geschaffen, dass der Betrieb der bisher subventionierten Institutionen auch über den Wechsel hinaus geführt werden kann.

Kosten

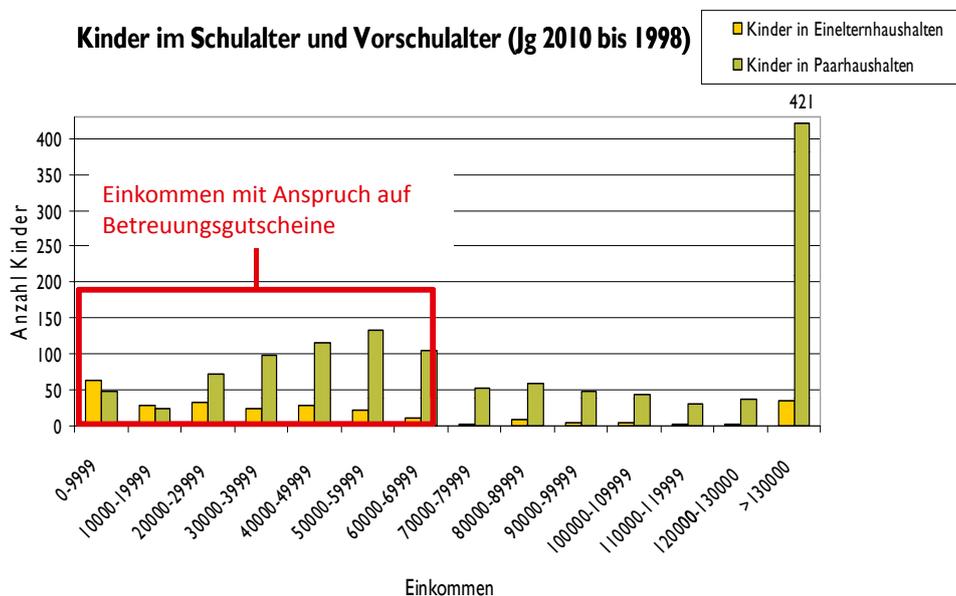
Die bisherigen Aufwendungen der Gemeinde bilden die Basis für den Systemwechsel der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschul- und im Schulalter (zirka 500'000 Franken pro Jahr).

360'000 Franken: 50 % Gemeindeanteil zu Gunsten Verein Kinderbetreuung Freienbach (durchschnittlicher Wert).

140'000 Franken: Miete für gemeindeeigene Liegenschaften (drei Institutionen).

Für die Überprüfung der Anträge, Auszahlung der Betreuungsgutscheine und Kontrolle wird mit einem Verwaltungsaufwand von 20 Stellenprozent gerechnet. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden mit den Gutscheinen zielgerichteter eingesetzt. Durch die bisherige Objektfinanzierung wurden auch Kinder anderer Gemeinden begünstigt, wenn diese in einer der drei subventionierten Freienbacher Betreuungsinstitutionen betreut wurden. Neu sollen die finanziellen Mittel ausschliesslich für die Freienbacher Kinder aufgewendet werden. Zudem werden mit den Gutscheinen Kinder bis 18 Monate höher subventioniert als Kinder ab 19 Monate. Schliesslich können für besondere Leistungen wie z. B. Integrations- und Ausbildungsangebote ausserordentliche Beiträge für Betreuungsinstitutionen mit Sitz in der Gemeinde ausgerichtet werden. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Budgetprozesses über Ausrichtung, Höhe und Dauer dieser Beiträge.

Die Einkommensverteilung der Haushalte mit Kindern im Alter zwischen drei Monaten und zwölf Jahren zeigt sich gemäss Hochrechnung folgendermassen (Stand der Datenerhebung vom Dezember 2010).



Gemäss Abbildung 1 haben insgesamt rund 800 Kinder potenziell Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Gemäss Erfahrungswert geht man von einer Beanspruchung von 25 % aus, das heisst, dass insgesamt rund 200 Kinder die Betreuungsgutscheine in Anspruch nehmen werden.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen über die Gutscheinhöhe sowie die Antragstellung werden in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement festgehalten. Diese liegen in der Kompetenz des Gemeinderats und können bei der Gemeinde unter www.freienbach.ch/betreuungsgutscheine eingesehen oder bezogen werden bei der Familienkontaktstelle, Churerstrasse 15, 8808 Pfäffikon, Tel. 055 416 92 68.

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Freienbach

Übersicht

- Artikel 1: Definition Betreuungsgutschein
- Artikel 2: Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen
- Artikel 3: Anspruchsberechtigung
- Artikel 4: Qualitätssicherung
- Artikel 5: Antragstellung
- Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
- Artikel 7: Massgebendes Einkommen
- Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine
- Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge
- Artikel 10: Übergangsbestimmungen
- Artikel 11: Schlussbestimmungen

Artikel 1: Definition Betreuungsgutschein

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Freienbach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter und Schulalter vergünstigt.

Artikel 2: Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

- 1) Betreuungsgutscheine werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllen, abgegeben.
- 2) Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
 - a) Kindertagesstätten und Horte, die über eine Bewilligung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) verfügen;
 - b) Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) Tagesfamilien Schweiz angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben.

Artikel 3: Anspruchsberechtigung

- 1) Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben Erziehungsrechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution,
 - b) Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach und
 - c) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis 12 Jahre.

Artikel 4: Qualitätssicherung

- 1) Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
- 2) Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Schwyz haben die Qualitätsrichtlinien des Departementes des Innern für die Aufsicht von Krippen und Horten im Kanton Schwyz einzuhalten.

Artikel 5: Antragstellung

- 1) Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.
- 2) Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche der zuständigen Stelle melden.

Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird nach dem gemäss Artikel 7 bemessenen Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft und beträgt für Kinder von drei bis und mit 18 Monaten maximal 110 Franken, für ältere Kinder maximal 85 Franken pro Betreuungstag. Ab einem massgeblichen Einkommen von mehr als 65'000 Franken besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 2) Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Betreuungstag selber bezahlen.
- 3) Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen. Er ist berechtigt, die Frankenbeträge der Absätze 1 und 2 um maximal 10 Prozent anzupassen. Zudem kann der Gemeinderat Anpassungen der Frankenbeträge der Absätze 1 und 2 auf der Basis der Teuerung ausgleichen.

- 4) Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden.
- 5) Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
- 6) Eine allfällige Kautions der Betreuungsinstitutionen kann mittels Betreuungsgutscheinen abgegolten werden, sofern sie von den Erziehungsberechtigten nicht selbst finanziert werden kann. Die Kautions wird direkt an die Erziehungsberechtigten bezahlt und ist nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zurückzuerstatten.

Artikel 7: Massgebendes Einkommen

- 1) Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus
 - a) dem steuerbaren Einkommen,
 - b) plus Beiträgen in die Säule 3a,
 - c) plus Einkäufen in die Pensionskassen,
 - d) plus dem Liegenschaftunterhalt, sofern dieser 20 Prozent des Eigenmietwertes übersteigt und
 - e) plus 5 Prozent des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.– ist.
- 2) Bemessungsgrundlage bildet die rechtskräftige Steueranforderung des Anspruchsjahres aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen.

Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde eingestellt.
- 3) Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steueranforderung für das betreffende Bezugsjahr.
- 4) Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende Kalenderjahr.

Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge

- 1) Für besondere Leistungen wie z. B. Integrations- und Ausbildungsangebote können an Betreuungsinstitutionen mit Sitz in der Gemeinde zweckgebundene Beiträge ausgerichtet werden.
- 2) Die Beiträge werden für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewährt.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über Ausrichtung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Artikel 10: Übergangsbestimmungen

- 1) Der Gemeinderat kann Betreuungsinstitutionen, die bisher mittels Leistungsvereinbarungen subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung fachlich und finanziell unterstützen. Die Unterstützung ist bis Anfang Schuljahr 2013/14 befristet.
- 2) Der Gemeinderat kann für Erziehungsberechtigte in schwierigen finanziellen Verhältnissen während der Zeit der Umstellung die Betreuungsgutscheine auf maximal den bisherigen Subventionsbetrag gemäss Leistungsvereinbarung mit der Betreuungsinstitution aufstocken. Die Unterstützung ist bis Anfang Schuljahr 2013/14 befristet und beschränkt sich auf Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde, deren Kinder bei Inkrafttreten dieses Reglements von einer bisher subventionierten Institution betreut werden.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

- 1) Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt insbesondere die für den Vollzug zuständige Stelle.
- 2) Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Empfehlung

Die Gemeinde Freienbach möchte die Rechtsgleichheit unter den Eltern bezüglich Kinderbetreuung garantieren. Deshalb sollen alle Eltern, welche auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, einen Betreuungsplatz ihrer Wahl möglichst unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in Anspruch nehmen können. Der Gemeinderat empfiehlt den Bürgerinnen und Bürgern die Sachvorlage Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung zur Annahme.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt, dass das vorliegende Sachgeschäft rechtmässig und im Rahmen der Planung finanzierbar ist.